

I N F O R M A T I O N

BEWOHNERPARKEN IN KURZPARKZONEN

Antrag auf Ausstellung bzw. Verlängerung einer Bewohnerparkkarte Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs. 4 StVO 1960

Mit der Bewohnerparkkarte können Bewohner ihre Kraftfahrzeuge in folgenden Kurzparkzonen abstellen, ohne eine Parkscheibe auflegen zu müssen.

- Franz-Xaver-Brunner-Straße
(zwischen Bahnhofstraße und Einmündung Hans-Carossa-Straße)
- Bahnhofstraße (Parkflächen entlang der Objekte 11 bis 17)
- Ernst-Fuchsig-Straße
- Eduard-Kyrle-Straße

Wir möchten jedoch auch darauf hinweisen, dass daraus kein Anspruch auf einen freien oder bestimmten Parkplatz abgeleitet werden kann und Fahrzeuge nur innerhalb den markierten Flächen der jeweiligen Kurzparkzone abgestellt dürfen.

Das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichen – auch wenn das Fahrzeug mit Wechselkennzeichen gemeldet ist – ist verboten.

Voraussetzung für eine solche Berechtigung ist, dass der/die AntragstellerIn

- den Hauptwohnsitz in einer dieser Bewohnerparkzonen hat und
- Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftwagens (maximal 3.500 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht) ist oder
- nachweist, dass ihm/ihr ein arbeitgebereigener Kraftwagen (= Firmenfahrzeug; maximal 3.500 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht) auch zur Privatnutzung überlassen wird.

Erforderliche Unterlagen:

- Zulassungsschein
- nur bei Firmenfahrzeugen erforderlich: Bestätigung der Überlassung des Firmenfahrzeuges zur Privatnutzung (Formular liegt in der Bürgerservicestelle oder auf der Homepage der Stadtgemeinde Schärding auf)
- aktueller Meldezettel

Ausstellung bzw. Verlängerung:

Die Bewohnerparkkarte kann persönlich (Bewohnerparkkartenabholer muss nicht ident mit Antragsteller sein, d.h. z.B. auch die Mutter kann mit dem dafür relevanten Zulassungsschein für ihren Sohn eine Bewohnerparkkarte holen) in der Bürgerservicestelle beantragt werden. Das Antragsformular ist auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Schärding – www.schaerding.ooe.gv.at erhältlich.

Um **Verlängerung** kann bereits bis zu 6 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit der bisherigen Karte angesucht werden.

Kosten:

Parkkarte	Stempel- gebühr	Verwaltungs- abgabe	Insgesamt
1-jährige Bewohnerparkkarte	14,30 €	40,10 €	54,40 €
2-jährige Bewohnerparkkarte	14,30 €	80,20 €	94,50 €
zusätzlich pro Beilage (nur bei Firmenfahrzeugen erforderlich)	3,60 €	-	-

Hinweis: Die Abgaben und die Gebühren sind bei Abholung des Bescheides samt Parkkarte bar zu entrichten.

Kostenrückerstattung und Umschreiben der Bewohnerparkkarte:

Der bezahlte Betrag ist nicht als „Miete“ für die 1- oder 2-jährige Benützung von Parkplätzen in Kurzparkzonen anzusehen. Die Gebührenschuld entsteht vielmehr mit der Leistung, also Ausstellung der Bewohnerparkkarte. Aus diesen Gründen ist eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren leider nicht möglich.

Es besteht aber die Möglichkeit nach Änderung der Wohnadresse oder Änderung des KFZ-Kennzeichens, die alte Bewohnerparkkarte (unter Vorlage des neuen Zulassungsscheines und der alten Bewohnerparkkarte) umzutauschen, sofern die Voraussetzung (Voraussetzung siehe Einleitung) noch vorliegen. Die neue Karte kann für die Restlaufzeit der alten Bewohnerparkkarte kostenlos umgeschrieben werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der
Städtischen Sicherheitswache unter der Telefonnummer +43-7712/3154 DW 424.